



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

Informationsblatt

für

Projektförderung 2017 für Kunstvereine

(Förderung aus dem Bereich Bildende Kunst des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg)

I. Allgemeine Informationen

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst fördert (vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel – im Jahr 2017 nach Maßgabe dieser Richtlinien und gemäß §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung und der zugehörigen Verwaltungsvorschriften) Ausstellungen bzw. Kunstprojekte im Bereich Gegenwartskunst, die von gemeinnützigen, im Land Baden-Württemberg ansässigen, nichtkommerziellen Kunstvereinen präsentiert werden.

II. Fördergrundsätze

Die den Antrag stellende Institution muss seinen Sitz im Land Baden-Württemberg haben. Gefördert werden können nur befristete Projekt- und Ausstellungsvorhaben. Gefördert werden Einzel- und Gruppenprojekte im Bereich der Gegenwartskunst, in denen neuere künstlerische Positionen zum Ausdruck kommen: Die Bandbreite reicht von Malerei, Bildhauerei und Fotografie bis hin zu raumbezogenen künstlerischen Arbeiten und zeitbasierter Kunst. Ausgeschlossen sind Publikationsprojekte (gesonderte Förderlinie). Dauerförderungen oder institutionelle Förderungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Förderung kommt grundsätzlich nur für noch nicht begonnene Projekte in Betracht.

Über die Zahl der zu fördernden Projekte sowie über die Bemessung der Fördermittel berät eine Jury. Der maximale Projektzuschuss beträgt 10.000 €.

Förderanträge können grundsätzlich nur berücksichtigt werden, wenn die Finanzierung einen gesicherten Anteil an Eigen- oder Drittmitteln von mindestens 20 % der Gesamtkosten aufweist.

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn das zur Entscheidung anstehende Projekt bereits eine Förderung aus Mitteln des Landes Baden-Württemberg oder der BW- Stiftung erhält.

Die Vergabe erfolgt aufgrund einer Juryentscheidung in nichtöffentlicher Sitzung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Maßstab der Beurteilung ist die künstlerische Qualität der nachgewiesenen Arbeit der den Antrag stellenden Institution sowie die fachliche Beurteilung des Projekt-/ Ausstellungsvorhabens.

Über das Ergebnis der Jurysitzung werden alle Bewerberinnen/Bewerber schriftlich informiert. Die Namen der geförderten Institutionen und Initiativen werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

III. Antragsstellung / Bewerbungsfrist

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind nur gemeinnützige im Land Baden-Württemberg ansässige, nichtkommerzielle Kunstvereine. Projekte von Einzelpersonen können nicht gefördert werden.

Antragsfrist

Die Anträge müssen bis zum 15. April 2017 beim Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg über das Online-Antragsformular eingereicht sein.

Bitte reichen Sie den Antrag – sowie alle Anlagen – elektronisch ein.

Das elektronische Antragsformular sowie die Möglichkeit zum Hochladen der erforderlichen Anlagen finden Sie im Internet unter:

www.mwk.baden-wuerttemberg.de/ausschreibungen.

Anträge in Papierform werden nur in begründeten Ausnahmefällen akzeptiert und müssen ebenfalls mit Ablauf des 15. April 2017 im Ministerium für Wissenschaft, Forschung

und Kunst, Referat 52 - für Bildende Kunst und Museen, Frau Zwerger, Königsstraße 46 in 70173 Stuttgart eingegangen sein (es gilt der Poststempel).

Förderanträge werden nur berücksichtigt, wenn das Antragsformular vollständig ausgefüllt ist. Die enthaltenen Angaben werden vertraulich behandelt und dienen ausschließlich der Entscheidung bzw. dem Förderungszweck.

IV. Weitere Informationen zur Projektförderung:

Weitere Informationen erteilt das

Kunstabüro der Kunststiftung Baden-Württemberg

Gerokstraße 37

70184 Stuttgart

Telefon: 0711 51885628

E-Mail: info@kunstbuero-bw.de